

Richtlinien für die Nutzung von KI im Gerichtswesen

Für das Gerichtswesen gelten die [Leitlinien zum Einsatz von generativen KI-Modellen des Kantons Luzern](#). Ergänzend sind als verbindlicher Bestandteil der bestehenden Anstellungsbedingungen folgende Grundsätze zu beachten:

1 Verantwortung durch den Menschen

¹ KI muss ein Hilfsmittel bleiben. Die rechtliche Beurteilung und Entscheidungsfindung verbleiben immer beim Menschen. Aufgaben, die eine eigenständige richterliche Beurteilung voraussetzen, insbesondere Beweiswürdigung, Strafzumessung, Ermessensausübung oder die Würdigung der Umstände des Einzelfalls, dürfen nicht an ein KI-Tool delegiert werden.

² KI darf insbesondere für die juristische Recherche und für Zusammenfassungen genutzt werden.

³ Mitarbeitende gehen sorgsam mit den rechtlichen, ethischen und technischen Herausforderungen einer KI-Nutzung um.

2 Interne Transparenz und Kontrolle

¹ Die Verwendung von KI-generierten Inhalten ist intern offenzulegen.

² KI-gestützte Ergebnisse müssen stets kritisch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Verzerrungen geprüft werden. Sie sind mit anderen Quellen zu vergleichen.

3 Schulung und Sensibilisierung

¹ Die Mitarbeitenden müssen regelmässig Schulungen zu Funktionsweise, Grenzen, Risiken und bewährten Praktiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI besuchen.

4 Datenschutz

¹ Beim Einsatz von KI-Tools sind die Vorgaben zur Datenklassifizierung zu beachten. Die Zulässigkeit der Verwendung von Informationen richtet sich nach ihrer Klassifizierung, insbesondere als intern, vertraulich oder geheim.

² Personen- und fallbezogene Daten dürfen nur verwendet werden, wenn dies für das eingesetzte KI-Tool zulässig ist. Soweit eine Verwendung nur in anonymisierter Form zulässig ist, sind die Daten so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbar Personen möglich sind. Eine Anonymisierung personenbezogener Daten hebt eine anderweitige Klassifizierung oder Schutzbedürftigkeit der Informationen nicht auf.

³ Die Vorgaben des Datenschutzrechts sowie zur Informationssicherheit sind einzuhalten.

⁴ Die KI-Nutzenden sind für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.

Luzern, 2. September 2026

Patrick M. Müller
Kantonsgerichtspräsident

Patrick Häfliger
Generalsekretär